

Radiointerview:

Aktuelles zu Einkünften aus Kapitalvermögen

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Bei Einkünften aus Kapitalvermögen denkt jeder gleich an die seit langem sehr niedrigen Guthabenzinsen.

Was gibt es Aktuelles bei den Einkünften aus Kapitalvermögen?

Ziegler: Unsere inländischen Banken und Anlageinstitute müssen auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, also z.B. Guthabenzinsen oder Gewinne aus Aktienverkäufen, 25 % Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten, wenn kein Freistellungsauftrag vorliegt.

2015 ist neu, dass die inländischen Banken erstmals auch die Kirchensteuer einbehalten. Damit ist die Versteuerung für Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer dann erledigt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass der Freistellungsauftrag bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags ausgenutzt wird; beim Alleinstehenden sind das 801,00 Euro und für Verheiratete der doppelte Betrag.

Frage: Was muss man dabei beachten?

Ziegler: Für den Freistellungsauftrag gibt es keinen amtlichen Vordruck. Jede Bank hat eigene Anträge für den Freistellungsauftrag. Hat man seine Geldanlagen nur bei einer Bank, dann sollte der Freistellungsauftrag dort in voller Höhe gestellt werden. Wenn man z.B. neben einem Festgeldkonto noch einen Bausparvertrag hat oder ein Wertpapierdepot bei einer anderen Bank, dann muss man die 801,00 Euro aufteilen und jeweils einen Freistellungsauftrag in Höhe der zu erwartenden Zinsen erteilen. Man sollte auch mindestens einmal im Jahr überprüfen, ob die Verteilung noch zutreffend ist.

Frage: Was ist, wenn man übersehen hat, den Freistellungsauftrag zu stellen bzw. anzupassen?

Ziegler: Bis einschließlich 2014 konnte man sich zu viel bezahlte Abgeltungssteuer nur über die Einkommensteuererklärung mit ausgefüllter Anlage KAP zurückholen; neu ist, dass die Banken ab 2015 zuviel bezahlte Abgeltungssteuer zurück erstatten müssen, wenn der Bank nachträglich ein Freistellungsauftrag vorgelegt wird. Man bekommt also schneller sein Geld zurück und außerdem spart man sich das Ausfüllen der Anlage KAP. Selbstverständlich kann man sich nach wie vor zu viel bezahlte Abgeltungssteuer auch über die Einkommensteuererklärung und Anlage KAP zurückholen.